

Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker
Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 3 (1917)
Heft: 9

Artikel: Staat und Kirche [Teil 7]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Freidenker

Abonnementspreis:

Schweiz: Jährlich . . Fr. 3.—
Halbjährlich Fr. 1.50
Ausland: Jährlich . . Fr. 4.50
Erscheint halbmönatlich

Organ des Schweizerischen Freidenkerbundes und des
Schweizerischen Monistenbundes

Wahrheit ❖❖ Freiheit ❖❖ Friede

Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzeile oder
deren Raum 10 Cts.
Bei Wiederholung weniger.
Postcheck-Konto VIII/2578

Der Sinn jeder Religion. Der Sinn der Religion kann nicht sein, die Menschen zu veranlassen, an die Unwirklichkeit eines abstrakten oder gar konkreten Gottesbegriffes zu glauben oder die Macht irgend einer Kirche zu stützen, sondern wenn die Religion überhaupt eine Berechtigung hat, so kann es nur die sein, der Menschheit ethische Werte zu vermitteln, d. h. in praktischer Beziehung die Achtung vor der Würde des Nebenmenschen zu steigern und im Sinne der Brüderlichkeit zu wirken.

G. F. Nicolai „Die Biologie des Krieges“.

Staat und Kirche.

(Fortsetzung.)

(s. auch Nr. 3—8 ds. Bl.)

Von aktueller Bedeutung ist ferner

h) die *Ordensaufsicht des Staates* d. h. die Stellung des Staates zu den Orden und ordensähnlichen Kongregationen (geistlichen Genossenschaften) der katholischen Kirche. Während die katholische Kirche die volle Freiheit für die Entfaltung ihres Ordenswesens und für die Betätigung ihrer Zwecke verlangt und behauptet, dass für die geistlichen Genossenschaften lediglich das allgemeine Vereinsrecht massgebend sein dürfe, hält sich der moderne Staat trotz der der Kirche zu gewährender Selbständigkeit für berechtigt, ein besonderes *Ordensrecht* zu schaffen und dadurch das Ordens- und Kongregationswesen besonderen Beschränkungen präventiven Charakters zu unterwerfen. Der Staat kann eben diese religiösen Genossenschaften nach ihren Verfassungen, ihrer historischen Vergangenheit, ihrer Ausbreitung und ihrer gegenwärtigen Tätigkeit nicht als blosse Privatvereine betrachten und sie letzteren rechtlich gleich behandeln. Alle diese Vereinigungen sind Bestandteile der hierarchischen Organisation der katholischen Kirche, wie sie die römische Kurie von Rom aus glänzend durchgeführt hat; gegenüber der Macht der leitenden Persönlichkeiten, die tatsächlich so gut wie schrankenlos ist, verzichten die Mitglieder auf ihre geistige, rechtliche und ökonomische Selbständigkeit; so unterliegt dieser ganze expansionsfähige Apparat, dessen Zweige vielfach von auswärtigen Oberen dirigiert werden, der einheitlichen Leitung der römischen Kurie. Und die Kongregationen verfolgen heute Zwecke, die nicht etwa ausschliesslich innerhalb des Gebietes der Kirche sondern wie z. B. die Mission im eigenen Lande unter Andersgläubigen, die Erziehung und der Unterricht, wissenschaftliche Tätigkeit, die Pflege der Kranken und Verwundeten ebenso sehr in der Sphäre des öffentlichen staatlichen Lebens liegen. So werden die geistlichen Genossenschaften, die heutzutage meistens eine jesuitische Verfassung haben und mit jesuitischem Geiste erfüllt sind, zum Hauptwerkzeug in der Hand des Papstes, das moderne Leben mit den Ideen der Kurie zu durchdringen. Ihre ganze Tätigkeit dient letzten Endes nicht nur der katholischen Propaganda, sondern der Verbreitung des heute in der katholischen Kirche herrschenden, dem Staate feindlichen Ultramontanismus. Da nun alle diese Organisationen in der Hand von übermächtigen, allein von Rom abhängigen Oberen erwiesenermassen als ein gefährliches Mittel zur Bekämpfung des Staates und zur Störung seines konfessionellen Friedens benutzt werden können, hat

der moderne Staat alle Veranlassung zur Überwachung und Beschränkung solcher Vereinigungen. Er verschafft sich daher durch ein besonderes Ordensrecht die Möglichkeit, geistliche Genossenschaften, welche ihn und die anderen Konfessionen prinzipiell befehlen, von seinem Gebiete völlig auszuschliessen. Am häufigsten wurde von dem Verbot der Jesuitenorden betroffen, der ja auch die Grundsätze der römischen Kurie am korrektesten zur Ausgestaltung gebracht hat; ferner aber traf der Staat auch ähnliche Schutzmassregeln gegenüber den Kongregationen, die nach ihrer Organisation und Wirksamkeit mit dem Jesuitenorden auf gleicher Stufe der Staatsgefährlichkeit stehen oder seine Hilfsgenossen sind. Vgl. hiezu die Artikel 51 und 52 unserer Bundesverfassung.

i) *Aufsicht des Staates über Vermögensverwaltung und Vermögenserwerb der Kirche.* Da die Regelung des gesamten vermögensrechtlichen Verkehrs ausschliesslich Sache des Staates ist, hat das staatliche Recht zunächst darüber zu entscheiden, welchen kirchlichen Instituten und Organisationen überhaupt die Vermögensfähigkeit, das Recht der juristischen Person, zukommen soll. Der Vermögensverkehr der einmal als juristische Persönlichkeiten anerkannten kirchlichen Korporationen unterliegt dann den allgemeinen Regeln; nur gegenüber der sogen. toten Hand haben fast alle Staaten besondere Massnahmen getroffen durch sogen. *Amortisationsgesetze*, d. h. durch Vorschriften zur Beschränkung des Vermögenserwerbes der Kirche und zur Prüfung der Art der Erwerbung. Der Staat geht dabei von der Anschauung aus, dass durch einen grossen Güterbesitz der Korporationen, die denselben in der Regel festhalten und nicht wieder in den Verkehr bringen, der Staatswirtschaft ein notwendiges Kapital entzogen und ausschliesslich im Dienste der kathol. Kirche (unter Umständen zum Nachteil des Staates!) verwendet wird. — Ferner beanspruchen manche Staaten auch die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirche, um zu verhindern, dass das Stiftungsvermögen seinem bestimmten Zwecke etwa entfremdet werde (was auch schon vorgekommen sein soll!). Die Veräusserung von Grundstücken, grosse Ausgaben für internationale Zwecke unterliegen so verschiedenen gesetzlichen Beschränkungen. Die Festhaltung der Staatsaufsicht in dieser Hinsicht erscheint insofern wohl begründet, als nach der offiziellen Theorie der katholischen Kirche nicht das einzelne kirchliche Institut, sondern die allgemeine katholische Kirche Eigentümerin alles Kirchengutes ist und ein Export inländischen Kirchengutes keinen kanonischrechtlichen Bedenken begegnet.

Was schliesslich die *Stellung der verschiedenen Kirchen zur staatlichen Aufsicht* betrifft, wie sie hier in ihren verschiedenen Äusserungen skizziert worden ist, so erkennt sie die evangelische Kirche, die sich ja im allgemeinen in der Ideenrichtung des modernen Staates bewegt, ohne Bedenken an als ein notwendiges Komplement zur Privilegierung der Kirche. Nicht ebenso die katholische Kirche. Sie nimmt wohl die Vergünstigungen und Privilegien, die ihr der Staat gewährt, in

Anspruch, protestiert aber konsequent gegen jede Staatsaufsicht. Da es nach kanonischem Recht keine katholische Nationalkirche gibt, ist es rein unmöglich, irgendwelche Staatsaufsicht anzuerkennen; nur die Kurie soll auch in diesen Dingen das letztentscheidende Wort haben. Der moderne Staat hält jedoch seine Aufsicht auch gegenüber der katholischen Kirche für unerlässlich zum Schutze der Rechtsordnung und zur Wahrung der staatlichen Gemeinschaft, mag nun der Papst dagegen protestieren oder nicht.

— i —
(Fortsetzung folgt.)

Aus Deutschland.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das Weimarer Kartell hat im März dieses Jahres an den Reichskanzler und zuständige Behörden eine Eingabe gerichtet, in der es Verwirklichung der Glaubens- und Gewissensfreiheit verlangt. Die Eingabe erinnert daran, dass König Friedrich Wilhelm III. schon vor hundert Jahren die Gewissensfreiheit an erste Stelle und der Ehre und Unabhängigkeit mindestens gleichgestellt habe, ferner an die preussische Verfassung vom Jahre 1850, die die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse gewährleistet, usw. Dann aber folgt die Feststellung, dass die rechtliche Verbürgung der Gewissensfreiheit durch das Verhalten der überwiegenden Mehrzahl der Regierungen resp. Verwaltungsbehörden der deutschen Bundesstaaten illusorisch geworden sei. „Wo wäre“, heisst es in der Eingabe, „z. B. in Preussen, dem führenden Bundesstaate, ein freireligiöser oder dissidentisch-konfessionsloser Regierungspräsident, Landrat, Gymnasialdirektor, Offizier oder Volksschullehrer auch nur denkbar?“ Die Erziehung der Kinder in freireligiösem Sinne stösst auf die schlimmsten Schwierigkeiten, sie wurde „durch Verbote, Strafandrohungen, Massregelungen, Geld- und selbst entehrende Gefängnisstrafen fast unmöglich gemacht“, woraus sich notwendig eine starke sittliche Gegenbewegung der von diesen Regierungsmassnahmen betroffenen Kreise ergab, „die in der staatsbürgerlichen Gewissensfreiheit nicht nur ein totes Stück Papier, sondern ein lebendiges, höchstes Heiligtum des Menschenherzens und der Verfassung erblicken.“ Dann verweist die Eingabe darauf, dass die Freireligiösen mit gleichem Opfersinn an dem Kriege teilgenommen haben wie die Angehörigen der grossen Glaubensgemeinschaften und fordert schon aus diesem Grunde gleiches Recht mit diesen. Sie erinnert ferner an ein Wort Bischofs Ketteler von Mainz, der sich am 18. September 1848 in der Frankfurter Nationalversammlung über den staatlichen Gewissenszwang der sogenannten „Ungläubigen“ folgendermassen ausgesprochen hatte:

„Ich darf es kühn sagen, wenn ich neben meinen religiösen Pflichten, die ich als katholischer Priester zu erfüllen habe, noch ein hohes politisches Interesse habe, so ist es gerade das, die Einheit Deutschlands hergestellt zu sehen. Sie würden aber sehr viele Männer, die mit Ihnen stehen würden mit Leib und Seele, um die Einheit Deutschlands zu begründen, auf das Empfindlichste verletzen und sie nötigen, gegen Sie in die Schranken zu treten, wenn Sie Gesetze erlassen, die in die Gewissensfreiheit eingreifen. Dagegen gibt es einen andern Weg, wo Sie jedem das Recht gewähren, nach seiner Ansicht seine Kinder zu erziehen, und dieses Recht sind Sie verpflichtet, jedem Familienvater in Deutschland zu gewähren und zu sichern, wenn Sie nicht in die heiligsten Menschenrechte eingreifen wollen. Sie haben kein Recht zu verlangen, dass der Vater seine Kinder gerade nach Ihrem pädagogischen System erziehen lasse; das ist der gewaltsamste Schritt, zu dem Sie hinneigen könnten. Ich will, dass dem Ungläubigen gestattet sei, seine Kinder im Unglauben zu erziehen. Wenn Sie diesen Weg nicht einschlagen, so werden Sie nie die wahre Einheit schaffen.“

Das war ein Manneswort und ein menschlich gutes und politisch kluges Wort zugleich. Dagegen nimmt sich die kaiserliche Phrase „Ich kenne nur Deutsche“ und der reichskanzlerische Erguss „Dass wie von einer Zauberwelt die Schranken gefallen sind, die eine dumpfe und öde Zeitlang die Glieder des Volkes trennten, die wir gegeneinander aufgerichtet hatten in Missverständnis, Misstrauen und Missgunst; dass dieser ganze Wust und Unrat weggefeigt ist, dass nur der Mann gilt, einer gleich dem andern, einer dem andern die Hand reichend; ein einziges und heiliges Ziel“ als ein trügerisches Feuerwerk zur Stimmungsmacherei aus, wenn hernach der preussische Kriegsminister bestimmt: „Dissidenten können nicht Offiziere werden.“ Angesichts der Tatsache, dass die Gewissensfreiheit wohl gewährleistet, praktisch aber nicht gehandhabt wird, stellt das Kartell in seiner Eingabe folgende Wünsche auf:

1. Die Zulassung zu einem Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt und seine Ausübung darf in keiner Weise mehr von konfessionellen Rücksichten bestimmt werden.
2. Kein Deutscher darf vor Gericht zur Ableistung einer Eidesformel gezwungen werden, die seinem Gewissen widerstrebt.
3. Kein Deutscher darf gezwungen werden, sein Kind in einen Religionsunterricht zu schicken, der seiner eigenen Ueberzeugung widerspricht.
4. Kein Deutscher darf ausser zu statistischen Zwecken staatlicherseits nach seiner Religionszugehörigkeit befragt werden.
5. Alle deutschen, freireligiösen, freidenkerischen, monistischen, ethi-

schen und ähnliche Organisationen, die die oben erwähnten Ideale pflegen, nämlich: Erziehung des Willens zur Sittlichkeit, zu starker Vaterlandsliebe, zur Solidarität aller Volksgenossen in werktätiger gegenseitiger Hilfe und darüber hinaus zu einem humanitären Gemeinschaftsgefühl der gesamten Kulturmenschheit — erlangen vor dem Staate in jeder Beziehung die volle Gleichberechtigung mit den bisher anerkannten Religionsgemeinschaften und die Befreiung von allen sie beschränkenden und sie gegenüber anderen Personengemeinschaften einengenden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung.

Die Schrift ist unterzeichnet von den zum Weimarer Kartell gehörenden Vereinen:

Deutsche Gesellschaft für Ethische Kultur, Deutscher Monistenbund, Deutscher Freidenkerbund, Deutscher Bund für weltliche Schule und Moralunterricht, Bund für persönliche Religion (Kassel), Kartell freireligiöser Vereine in München, Kartell freigeistiger Vereine Frankfurt a. M., Komitee „Konfessionslos“, „Euphoristenorden.“

Ferner unterschrieben im Anschluss an das Weimarer Kartell: Bund freier religiöser Gemeinden, Bund der Konfessionslosen.

(Aus „Es werde Licht“.)

Lessingbund Bern.

Ein neues Kirchlein wollt ihr bauen,
Wo soviel Türme schon im Lande schauen
Nach allen Winden? Ist denn nicht genug
An all den Brücken, die man schon zum Himmel schlug?

Den Himmel lassen gern wir andre suchen;
Wieviel im Jahr getauft sind, buchen
Die Herren, die zur geistigen Neugeburt
Schon zählen, wer sich wirft in ihren Rettungsgurt.

Wir wollen nur das Häuflein derer einen,
Die unter all den Gottesdiensten keinen
Entdeckten, der den leeren Formelkram
Nicht für des Geistes Ausdruckweise nahm.

Wir bannen nicht den Geist in eine Bibel,
Wir lernen Religion nicht in der Fibel,
Dem stillt der Seele Hunger die Natur,
Der weidet seinen Geist auf grosser Männer Spur.

Wir trennen nicht den Himmel von der Erde.
Wohl aber möchten zu des Leibs Beschwerde
Wir nicht in Fesseln schlagen auch den Geist,
Statt dass dem Adler gleich er frei im Äther kreist.

So lasst uns denn den kühnen Wurf beginnen!
Lasst insgesamt mit Herz, Verstand und Sinnen
Uns unserm Ziele weihn: nicht Wort, nur Tat
Entscheidet, ob zur reichen Ernte wird die Saat.

Ed. Lauterburg.

Der am 28. April 1917 in Bern von gesinnungstreuen Mitgliedern als Nachfolger der infolge der Kriegereignisse eingegangenen „Ortsgruppe Bern des Schweizerischen Monistenbundes“ gegründete „Lessingbund“ hat nach Aufstellung neuer, den gesteckten Zielen und Bestrebungen entsprechender Statuten am 22. Mai 1917 seine äussere Tätigkeit durch Abhaltung eines gelungenen Vortragsabends begonnen. Den Initianten und der Vereinsleitung bot sich da Gelegenheit, den eingeladenen Zuhörern Ziele und Zwecke des Bundes darzustellen und durch den gediegenen Vortrag des als Berater und Leiter des Jugendunterrichts gewonnenen Hrn. Dr. Ed. Lauterburg, aus Thun, über „Unser Bekenntnis“, näher zu umschreiben und zu erläutern.

Der „Lessingbund“, so genannt, weil er seine Grundsätze am klarsten in Lessing's Drama „Nathan der Weise“ ausgeprägt findet, verfolgt folgende Ziele:

1. *Bewertung der Menschen nach ihren Handlungen*, ungeachtet ihrer Nationalität und politischen Ueberzeugung, ihres Standes, Wissens, Glaubens, Geschlechts und Alters.
2. *Mitwirkung an einer Erneuerung der Menschheit*, wenn auch auf beschränktem Gebiete durch vorbeugende und dauernde Beeinflussung ihres leiblichen Lebens (Eugenik) und Schärfung des persönlichen Verantwortlichkeitsgefühls. Statt Glaube an konventionelle Autoritäten: Glaube an das vor der eigenen Vernunft und Erfahrung Bestehende; statt Sichverlassen auf fremde Hilfe: Selbstbetätigung und Einordnung ins grosse Ganze.
3. *Ersatz der Kirche für die Ausserkirchlichen* durch Befriedigung des Verstandes mit Vorträgen und Diskussions-